

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Firma AICHELE TRAUMGÄRTEN.COM

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. Ergänzend zu regeln, indem wir zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden, auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit ausdrücklich widersprechen.

1. Geltungsbereich

1.1 Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich zugestimmt.

2. Angebot und Auftrag

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.

2.2 Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung (AB), welche auch durch Übersendung einer Rechnung nach Abschluss von Arbeiten auf der Grundlage von bestätigten Rapportzetteln erfolgen kann.

3. Lieferung / Gefahrenübergang / Abnahme von Leistungen

3.1 Ist Lieferung frei Baustelle/Lager vereinbart, bedeutet dies Anlieferung ohne Abladen, befahrene Anfuhrstelle vorausgesetzt. Ist ausnahmsweise auch Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.

3.2 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe bei Versendung durch einen Dritten mit Auslieferung der Sache an die Transportperson auf den Kunden über.

3.3 Die angebotenen Aushubmengen in m³ sind Mindestabrechnungsmengen, d.h. aufgrund des Aufwands von Maschinendisponierung o.ä. muss zwingend mindestens die angebotene Menge abgerechnet werden, auch für den Fall, dass sich hier eine Minderung der Menge vor Ort ergeben sollte.

4. Einbau / Verlegung / Montage

4.1 Für den Einbau, die Verlegung oder die Montage von Baumaterialien oder Bauelementen oder Pflanzen gelten für diese Leistungen die allgemeinen Regeln der Technik nach DIN.

4.2 Für gelieferte Schüttgüter gilt als Abrechnungsmaß m³ nach LKW-Ladevolumen wenn nichts anderes vereinbart wurde. Lose Erde, Torf- und Rindenprodukte werden nach m³ berechnet. Maßgeblich ist das Verlademaß ab Werk / Lagerplatz. Je nach Beförderungsstrecke und Feuchtigkeitsgrad kann das Transportgut bis auf 70% des ursprünglichen Volumens zusammensacken. Dieser Umstand berechtigt nicht zu Beanstandungen.

4.3 Strom, je nach Bedarf 380V (abgesichert mit mind. 20A aufgrund des Anlaufstroms), sowie 220V und Bauwasser müssen bauseits vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Kosten für separate Bereitstellung, falls dies nicht durch die Bauherrschaft möglich ist, sind vom Auftraggeber zu tragen.

4.4 Der Kunde erklärt sich mit der Abnahme von Teilen der in der AB, bzw. im Angebot beschriebenen Leistung einverstanden.

4.5 Die Fertigstellung von Teilen aus den in der AB bzw. im Angebot, welches als Grundlage für die AB gilt, beschriebenen Leistungen wird von uns schriftlich angezeigt und der Kunde wird zur Abnahme dieser Teilleistung aufgefordert. Widerspricht der Kunde nicht schriftlich innerhalb **von 4 Kalendertagen**, gilt die Leistung als angenommen/abgenommen. Ein Annahmeverzug bzw. folgend ein Schuldnerverzug hierbei wird mit der Bestätigung des Auftrages ausdrücklich ausgeschlossen.

4.6 Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Kalendertagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

4.7 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

4.8 Die Abwicklung wird mit Gesprächsprotokollen dokumentiert, in denen wichtige Beschlüsse / zusätzlich mündliche Beauftragungen festgehalten werden. Diese Gesprächsprotokolle werden persönlich übergeben bzw. zugesandt per Fax. Sollte nicht innerhalb 2 Kalendertagen dem Protokoll insgesamt oder auch in Teilen widersprochen werden, gelten die Beauftragungen als vereinbart. Sollten nur einzelnen Positionen des Gesprächsprotokolls widersprochen werden, gelten die übrigen als vereinbart.

4.9 Die Baustellen werden grundlegend mit Kolonnen aus mind. 2 Mitarbeitern besetzt, die Bauherrschaft hat auch bei Verzögerungen kein Recht auf die Forderung nach stärkerer Besetzung.

5. Zahlung

5.1 Der Kaufpreis ist bei reiner Warenlieferung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.2 Bei Arbeitsbeginn sind 50% der Auftragssumme für verbindlich bestellte oder gelieferte, noch nicht eingebaute Materialien vom Kunden **innerhalb 3 Kalendertagen** nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

5.3 Abschlagszahlungen aufgrund von Abschlagsrechnungen sind entsprechend den im Handwerk üblichen Geschäftsgebaren nach Baufortschritt und für verbindlich bestellte oder gelieferte, noch nicht eingebaute Materialien vom Kunden **innerhalb 3 Kalendertagen** nach Rechnungsstellung zu leisten. Schlusszahlungen aufgrund von Rechnungen oder Schlussrechnungen sind **innerhalb 8 Tagen** zu leisten.

5.4 Es werden wöchentlich Abschlagsrechnungen bzw. Rechnungen gestellt.

5.5 Die Gewährung eines anderen Zahlungsziels bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

5.6 Die Überwachung des Zahlungseingangs, sowie Mahnwesen und Inkasso erfolgen durch Creditreform Pforzheim Schott KG.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Firma AICHELE TRAUMGÄRTEN.COM

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

6.1 Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

7.2 Bei Leistungen nach Probe gelten die Eigenschaften der Probe als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Proben, die erst nach Vertragsabschluß als solche anerkannt sind.

7.3 Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung frei, solange er zuvor den Auftraggeber schriftlich darauf hingewiesen hat.

7.4 Die Verjährungsfrist für Bauwerke beträgt 4 Jahre und für Arbeiten an einem Grundstück 2 Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der in sich abgeschlossenen Teile aus der Leistung / der gesamten Leistung.

7.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist (1 Monat) nicht nach, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.

7.6 Ist die Beseitigung des Mangels, unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen (§634Abs.4,§472BGB).

7.5 Ist ein wesentlicher Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, auf ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient.

7.7 Den darüber hinausgehenden Schaden hat er nur dann zu ersetzen:

- wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht,
- wenn der Mangel auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht,
- wenn der Mangel aufgrund des Fehlens einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft besteht oder
- soweit der Auftragnehmer den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

8.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht Voraussetzung für dieses Herausgabeverlangen.

9. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

9.1 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung durch einen vom Auftraggeber oder durch höhere Gewalt/Witterungsverhältnisse verursachten Umstand behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungszeitpunkt verlängert sich hiernach nach Einschätzung des Auftragnehmers, auf folgender Grundlage: Dauer der Behinderung/Unterbrechung zuzüglich eines zeitlichen Zuschlages – Schlechtwettertag zuzüglich mindestens eines Arbeitstages. Eine Anzeige von witterungsbedingter Behinderung erfolgt durch formloses Fax oder E-Mail mit Hinweis auf Grund der Behinderung z.B. „Regentag“, „Eiszeit“, „Schlamm Schlacht“ oder ähnlich.

9.2 Bei einer vom Auftraggeber zu vertretenden Unterbrechung trägt dieser hieraus entstehende Mehrkosten vollumfänglich.

9.3 Bei Baustellen welche mit Erdbaumaschinen (Radlader / Bagger / Raupe) besetzt sind, wird bei einer vom Auftraggeber zu vertretenden Unterbrechung (z.B. nicht fertig gestellte Vorleistungen, welche vereinbart waren), eine Pauschale in Höhe von 70,00€ pro Maschine pro Tag fällig.

10. Stundenlohnarbeiten

10.1 Stundenlohnarbeiten werden nach vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet.

10.2 Soweit für die Vergütung keine Vereinbarung getroffen wurde gilt die ortsübliche Vergütung.

10.3 Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.